

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0223/2020/IV

Datum:
21.10.2020

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	10.11.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit nimmt die Informationsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Transferaufwendungen: noch nicht absehbar	
• Personalkosten: zusätzliche Personalkosten jährlich rund	480.000
Einnahmen:	
• Abschlagszahlungen für 2020 und 2021 jeweils	620.556
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die 3. Stufe (01.01.2020) des in mehreren Stufen in Kraft tretenden BTHG führt zu erheblichen organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen. Den Rahmen für das eigenständige Teilhaberecht für Menschen mit Behinderungen bildet der nach dem SGB IX zu schließende neue Landesrahmenvertrag, der zum 01.01.2021 in Kraft treten soll. Die Konnexität der BTHG-bedingten Mehrausgaben wurde dem Grunde nach vom Land Baden-Württemberg anerkannt.

Begründung:

Mit Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 16.12.2016 einen weiteren Grundstein für die Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung gelegt. Das BTHG trat stufenweise ab 01.01.2017 in Kraft und soll bis 01.01.2023 abschließend umgesetzt sein. Die wichtigste Änderung erfolgte zum 01.01.2020, in dem die Bestimmungen über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aus dem SGB XII herausgelöst und – neu geordnet und modifiziert – in das SGB IX überführt wurden.

Die Leistungen werden ab diesem Zeitpunkt von den existenzsichernden Sozialleistungen getrennt und sind als sog. Fachleistung konsequent personenzentriert auszurichten. Für die Erbringung der Leistungen sind nach neuem Recht nicht mehr die Sozialhilfeträger, sondern die von den Bundesländern neu zu bestimmenden Träger der Eingliederungshilfe zuständig. In Baden-Württemberg sind dies die Stadt- und Landkreise.

1. Organisation

Die gesetzliche Neuordnung erforderte tiefgreifende organisatorische Veränderungen, da die erforderlichen existenzsichernden Leistungen weiterhin im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Sozialhilfeleistung nach dem SGB XII erbracht werden, während die Leistungen der Eingliederungshilfe ihre Grundlage nunmehr im SGB IX finden.

Damit die Leistungsberechtigten schnell und unkompliziert die ihnen zustehenden Leistungen erhalten, hat der Gesetzgeber unter Vorgabe kurzer Fristen festgelegt, dass die Rehabilitationsträger die jeweiligen Zuständigkeiten klären und die Leistungen unter Beteiligung Aller durch eine ganzheitliche, personenzentrierte Bedarfsermittlung erfolgt, damit die notwendigen Hilfen „wie aus einer Hand“ erbracht werden.

2. Teilhabeplanung und Bedarfsermittlung

Kernpunkte der neuen Eingliederungshilfe sind damit die Bedarfsermittlung und die Gesamtplanung, an denen die Betroffenen zwingend zu beteiligen sind. Das Land Baden-Württemberg hat hierfür ein landesweit einheitliches Instrument (BEI-BW) entwickeln lassen, das verbindlich anzuwenden ist. Dies stellt hohe Ansprüche an eine komplexe Fallsteuerung im Rahmen einer Teilhabekonferenz. Der Kommunalverband für Jugend- und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) bietet hierzu im Rahmen der Qualifizierungsoffensive BTHG für die Bereiche Teilhabemanagement und Bedarfsermittlung eine umfassende lernzielorientierte Fortbildungsreihe mit insgesamt 10 Modulen an.

3. Personal

Mit dem BTHG gingen auch Leistungsverbesserungen einher wie beispielsweise die Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen, die Abschaffung einer Beteiligung von Ehe- oder Lebenspartnern an den Leistungen sowie der Ausbau der Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Diese Änderungen haben bei den Betroffenen Hoffnungen geweckt, die bereits zu höheren Fallzahlen geführt haben mit weiter steigender Tendenz.

Bereits Ende 2018 hat eine unter Federführung des KVJS und des Städte- und Landkreistages Baden-Württemberg eingesetzte Arbeitsgruppe Personalbemessung, an der unter anderem auch die Gemeindeprüfungsanstalt mitwirkte, Empfehlungen zu Fallschlüsseln und Personalbedarf erarbeitet. Unter Berücksichtigung einer komplexeren Fallsteuerung und des zu verzeichnenden Fallzahlenanstiegs sowie unter Anwendung der empfohlenen Fallschlüssel und der Trennung der Leistungen des Lebensunterhaltes und der Leistungen der Eingliederungshilfe ist beim Amt für Soziales und Senioren in verschiedenen Bereichen und für verschiedene Professionen (Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Verwaltungspersonal) ein personeller Mehrbedarf von rund 8 Vollzeitwerten mit zusätzlichen Personalkosten in Höhe von jährlich rund 480.000 Euro entstanden. Aufgrund des Umsetzungserfordernisses zum 01.01.2020 erfolgten die Stellenbesetzungen bereits im Vorgriff auf den Stellenplan 2021/2022 im Jahr 2020.

4. Konnexität

Die Umsetzung des BTHG führt sowohl bei den Transferleistungen der Eingliederungshilfe als auch beim städtischen Personal zu Mehrausgaben. Das Land Baden-Württemberg hat zwischenzeitlich die Konnexität der BTHG-bedingten Mehrkosten dem Grunde nach anerkannt und mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Verteilung und Auszahlung von Abschlagszahlungen für die Jahre 2020 und 2021 getroffen. Hiervon entfallen 620.556 € jährlich auf Heidelberg. Die tatsächlichen Mehraufwände sind nach Jahresablauf nachzuweisen. Die Erstattung der Personalkosten erfolgt auf der Basis tatsächlich neu geschaffener Stellen auf der Grundlage der entwickelten Personalschlüssel. Ab 2022 sind die konnexitätsrelevanten Erstattungen neu zu verhandeln.

5. Landesrahmenvertrag

Die Grundlage für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen bildet ein nach dem Gesetz abzuschließender Landesrahmenvertrag. Aufgrund des Herauslösens der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Überführung in das SGB IX wurde der Abschluss eines neuen Rahmenvertrages SGB IX erforderlich. Dieser wiederum ist Basis für Einzelvereinbarungen mit Trägern und Einrichtungen auf örtlicher Ebene.

Nach langwierigen Verhandlungen hat sich Ende Juli eine vom Ministerium für Soziales und Integration moderierte Arbeitsgruppe aus Städtetag, Landkreistag, KVJS, Vertretern der Leistungserbringer, der Landesbehindertenbeauftragten und weiteren Vertretern der Menschen mit Behinderungen auf einen Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg geeinigt. Im Mittelpunkt steht der individuelle Bedarf für ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben durch personenzentrierte Leistungen.

Der Landesrahmenvertrag soll zum 01.01.2021 in Kraft treten. Zu prüfen war, ob hierfür ein Gremienbeschluss des Gemeinderats der Stadt Heidelberg erforderlich ist. Sowohl das Rechtsamt der Stadt Heidelberg, als auch Prof. Dr. Pattar (Professor für Verwaltungsrecht der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl) kommen zum Ergebnis, dass die Träger der Eingliederungshilfe, also auch die Stadt Heidelberg, zwar Vertragspartei der nach § 131 SGB IX mit den Vereinigungen der Leistungserbringer abzuschließenden Rahmenverträge werden, hierbei aber von den nach Landesrecht dafür zuständigen Landesverbänden benannten „Vertretungen“ im vorliegenden Fall durch den Städtetag Baden-Württemberg verbindlich vertreten werden, da § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die Benennung von Vertretungen durch die Landesverbände ausdrücklich vorsieht.

6. Fazit

Mit dem BTHG geht ein Paradigmenwechsel hin zu einem modernen Teilhaberecht einher. Die anspruchsvolle Umsetzung führt zu gravierenden organisatorischen und personellen Veränderungen über verschiedene Bereiche des Amtes für Soziales und Senioren hinweg einhergehend mit finanziellen Mehrkosten. Die Konnexität des Mehraufwandes für neu zu schaffende Personalstellen und Eingliederungshilfeleistungen ist dem Grunde nach vom Land anerkannt. Auch wenn der Landesrahmenvertrag SGB IX zunächst einen Kompromiss zwischen den am Verfahren beteiligten Verhandlungspartnern darstellt, bildet er landesweit doch eine gute Grundlage für den Abschluss von Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der bmb erhält diese Vorlage vorab zur Kenntnis und hat in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit die weitere Gelegenheit, sich zu äußern.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
SOZ 12	+	Selbstbestimmung auch alter, behinderter oder kranker Menschen gewährleisten Begründung: Das BTHG soll den Weg in ein modernes Teilhaberecht eröffnen und Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner